

Beschlussvorlage

2025/GVIv/037

öffentlich

Gemeinde Ivenack

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ivenack über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Katrín Stegemann	<i>Datum</i> 15.05.2025 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ivenack (Entscheidung)	27.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die angefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Ivenack.

Sachverhalt

Die Grundsteuer zählt zu den wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden. Sie ist eine Objektsteuer und knüpft an den vorhandenen Grundbesitz an.

Die Grundsteuer ist von den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz (Grundstücke, Eigentumswohnungen und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) jährlich zu zahlen.

Auf Grundlage der vom Finanzamt mittels Grundsteuermessbescheid festgestellten Werte wird die Grundsteuer erhoben.

Bei einer aufkommensneutralen Erhebung der Grundsteuern ab 2025 bedeutet dies auf Grundlage der Datenbasis (Stand 08.05.2025) eine Senkung des Hebesatzes von bisher 334 v.H. auf 328 v.H. bei der Grundsteuer A.

Bei der Grundsteuer B erhöht sich der Hebesatz von 414 v.H. auf 417 v.H.

Die Hebesätze wurden nach der jeweiligen Grundsteuerart berechnet. Dabei wurden alle bis zum 08.05.2025 vom Finanzamt übermittelten Grundsteuermessbeträge zugrunde gelegt.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer i. H. v. 350 v. H. bleibt weiterhin unverändert und fließt in gleicher Höhe in die neue Hebesatzung mit rückwirkender Gültigkeit ab 01.01.2025 ein.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €

Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Satzung Ivenack 2025 neu (öffentlich)
---	---------------------------------------

1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ivenack über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG) und den §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ivenack vom 27.05.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Ivenack erhebt

1. Von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

1. Grundsteuer

(a) Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen) 328 v.H.

(b) Grundsteuer B 417 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2025 und Folgejahre.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Festsetzung der Hebesätze aus der Haushaltssatzung 2025 vom 25.03.2025 außer Kraft.

Ivenack, den 27.06.2025

Siegel

gez. Roy Lüth
Bürgermeister